

14/SN-29/ME von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.530/7-I/10/87

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5435 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1017 W i e n

Z:	29	GE 9 87
Datum:	27. AUG. 1987	
	31. Aug. 1987	<i>Hoff</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zollgesetz 1955
geändert wird u. Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz
geändert und Maßnahmen im Zusammen-
hang mit völkerrechtlichen Verein-
barungen zollrechtlichen Inhalts
getroffen werden;
Ressortstellungnahme

31.8.1987!

L. Puntner

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden, zu übermitteln.

Wien, am 21. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V.Dr.MALOUSEK

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.530/7-I/10/87

An das
 Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4- 8
 1015 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5435 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

31. 8. 1987!

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Zollgesetz 1955
 geändert wird u. Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem das
 Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz
 geändert und Maßnahmen im Zusammen-
 hang mit völkerrechtlichen Verein-
 barungen zollrechtlichen Inhalts
 getroffen werden;
 Ressortstellungnahme

Zu dem mit do. Note vom 14.5.1987, Zl. Z-200/1-III/2/87 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird sowie zu dem mit do. Note vom 30.6.1987, Zl. Z-200/4-III/2/87 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden, beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu Art. I Z 6 (§ 29 Abs. 5):

Unter Bezugnahme auf ein Telefonat zwischen dem Leiter der ho. Abteilung III/7, MR. Dr. HACKER, sowie MR. Dr. ERLACHER vom do. Ressort am 29. JUNI 1987 wird darauf hingewiesen, daß zwischen dem im Entwurf vorgesehenen § 29 Abs. 5 des Zollgesetzes und dem § 6 des Preisgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 3

- 2 -

zweite Rechtsregel, § 15 und § 16 Abs. 2 und 3 des Preisgesetzes möglicherweise eine Gesetzeskonkurrenz besteht.

Seitens des do. Bundesministeriums wurde zugesagt, diese Frage im Rahmen der Auswertung des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens, allenfalls unter Kontaktnahme mit dem ho. Ressort, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Es wird daher derzeit von einer rechtlichen Beurteilung Abstand genommen.

Zu Art. I Z 10 a und 10 c (§ 51 Überschrift und Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 1):

§ 51 sollte samt Überschrift zur Gänze unter einer Zahl des Art. I neu gefaßt werden. Dabei sollte die Änderung der Terminologie berücksichtigt werden und die Überschrift besser "Anmelder, Bevollmächtigter" lauten.

Zu Art. I Z 10 d bis 12 a (§ 52 Abs. 1, 2, 3, 4 a und 7):

Auch der § 52 sollte unter einer Zahl des Art. I. zur Gänze neu gefaßt werden.

Zu Art. I Z 13 a:

In der Novellierungsanordnung sollte es richtig "lautet" heißen.

Zu Art. I Z 18 (§ 63 Abs. 1 und 3) und Z 55 (§ 201 lit. e):

Der neue § 63 Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, unter gewissen Voraussetzungen für bestimmte Waren durch Verordnung zu bestimmen, daß sie der Vorabfertigung zu unterziehen sind. Im neuen § 201 lit. e wird wie in der geltenden Vollzugsklausel (§ 192 Abs. 2 lit. e) vorgesehen, daß der Bundesminister für Finanzen bei der Vollziehung des § 63 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem ho. Bundesminister vorzugehen hat. Der neue § 63 Abs. 3 hat aber gegenüber der entsprechenden geltenden Bestimmung einen völlig anderen Inhalt, während die alte Verordnungsermächtigung für Erleichterungen beim Vorabfertigungsbefund bei Hand- und Reisegepäck in den Entwurf nicht mehr übernommen wurde. Es dürfte sich daher bei der Zitierung

- 3 -

des § 63 Abs. 3 in der neugefaßten Vollzugsklausel um ein redaktionelles Versehen handeln. Nach ho. Auffassung wäre es jedoch erforderlich, ein Einvernehmen mit dem ho. Bundesminister bei Erlassung einer Verordnung gemäß dem neuen § 63 Abs. 1 vorzusehen, weil dafür eher handels-technische als finanzpolitische Gründe eine Rolle spielen werden. Dies sollte auch im neuen § 201 berücksichtigt werden.

Zu Z 55 (§ 201 lit. c):

Im Hinblick auf die beabsichtigte Neufassung des § 9, in dessen Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, enthalten ist, sollte im § 201 lit. c auch § 9 Abs. 4 angeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 21. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. MALOUSEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

